

**Kleine Anfrage Nr. 13/3491
des Abgeordneten Michael Haberkorn
(Bündnis 90/Die Grünen)
über Straßenprostitution, Platzverweise und
Verbringungsgefahr**

Ich frage den Senat:

1. An welchen öffentlichen Plätzen wurden in den letzten sechs Monaten Platzverweise gegen weibliche und männliche Prostituierte ausgesprochen (bitte ausdifferenziert in Plätze, Frauen, Männer und Jugendliche)? An welchen (Arbeits)Plätzen wurden keine Platzverweise ausgesprochen? Warum nicht?
2. Wie oft wurden Personen (siehe 1) in Verbringungsgefahr an einen abgelegenen bzw. weiter entfernten Ort (z. B. Stadtrand) gebracht? Welche Orte waren das? Wie viele wurden in eine Polizeigefahrungsrichtung gebracht?
3. Waren die Verbringungen an abgelegene Orte auf sog. „unproblematische Fälle“ beschränkt, so wie es in der Mitteilung zur Kenntnisnahme vom 20. Januar 1997 über „Beendigung der Praxis von Polizei und Bundesgrenzschutz, von Platzverweis betroffene Personen an den Stadtrand Berlins zu befördern“ (Drs 13/1378) vom Innensenator zugesagt wurde?
4. Wie müssen Personen beschaffen sein, damit sie zu den „unproblematischen Fällen“ gezählt werden, und stimmt der Senat zu, daß drogenabhängige Frauen, Männer oder Jugendliche in der Regel nicht dazu zählen dürfen, weil der Drogenkonsum unkalkulierbare gesundheitliche Folgeerscheinungen mit sich bringen kann?
5. Wird in jedem Verbringungsfall vorher festgestellt, ob unter den beabsichtigten Verbringungen Drogenabhängige sind, wenn nein, warum nicht?
6. Befanden sich Drogenabhängige unter denjenigen, die an entfernte Orte gebracht wurden?

Berlin, den 3. März 1998

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3491

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Eine Beantwortung ist nicht möglich, da hierüber beim Polizeipräsidenten in Berlin keine statistischen Erhebungen erfolgen. Der bloße Aufenthalt von Prostituierten auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Anlagen stellt grundsätzlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dar, soweit im Zusammenhang damit keine Straftaten begangen werden.

Zu 3. und 4.:

Als Konsequenz aus dem Abgeordnetenhausbeschluss wird von der Polizei sichergestellt, daß das Verbringen von Personen an entfernter gelegene Orte innerhalb des Stadtgebietes grundsätzlich auf unproblematische Fälle beschränkt wird. Dies bedingt, daß die Maßnahmen nicht zu einer Gefährdung der Betroffenen führen dürfen. Insofern kommt ein Verbringungsgefahr bei **erkennbar** drogenabhängigen Personen – ebenso wie bei anderen Kranken – nicht in Betracht.

Zu 5. und 6.:

Die Polizei ist selbstverständlich bemüht, die in der Drs. 13/1378 ausgeführten Kriterien einzuhalten. Sie wird insofern jeweils sorgfältig abwägen, ob ein Verbringungsgefahr möglich und geeignet ist. Dies beinhaltet auch die Erkenntnisgewinnung über mögliche Drogenabhängigkeiten. Weil die im Rahmen der Identitätsfeststellung zu erfolgenden Fahndungsabfragen hierüber allerdings keinen Aufschluß geben, können diese Umstände von der Polizei jeweils nur anhand weiterer Feststellungen ermittelt werden, z. B. erkennbare Ausfallerscheinungen bei den Betroffenen oder eigene Angaben im Hinblick auf die Krankheit. Deshalb kann nicht völlig ausgeschlossen werden, daß sich auch Drogenabhängige unter den Betroffenen befinden, die für die Polizei als solche **nicht** erkennbar waren.

Berlin, den 25. März 1998

Schönbohm
Senator für Inneres